Referent: 1.Gausportleiter B. Fendt

Ausbildung

zur verantwortlichen Aufsichtsperson

Im Gau 711000 Krumbach

Warum Schießstandaufsicht

Gesetzliche Vorgaben
Waffengesetz (*WaffG*)
Allgemeine Waffen-Verordnung (*AWaffV*)

Richtlinien des DSB
Schießstätten
Waffenrechtliche Bestimmungen Beschussrecht
Erste Hilfe

Sportordnung des DSB

Die Aufsichtspersonen sollen in der Lage sei, die wichtigsten Forderungen der Sportordnung (SpO) des DSB durchzusetzen.

Vorschriften der VBG

Versicherungsbedingungen

Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Aufsicht) gestattet.

SpO 0.2

Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

Schießstandordnung DSB

„Ätsch - reingefallen - is ja gar nicht geladen !“

Einführung

Der Gesetzgeber spricht im Waffengesetz in der aktuellen Fassung **im § 27 WaffG** von den **Anforderungen an das Aufsichtspersonal**. In der Allgemeinen Waffen-Verordnung verwendet der Gesetzgeber im **§ 10 AWaffV den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“**, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Zu trennen hiervon ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“. Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb der **Jugendbasislizenz/ Vereinsübungsleiter oder gleichwertig**.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die „zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein.

Die „**zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ muss lediglich auf der Schießstätte anwesend sein**, während die **„verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen** muss.

Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.

Einführung

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen **hat der Deutsche Schützenbund seinen Mitgliedern übertragen**. Die Landesverbände führen die Ausbildung unter Beachtung der vom DSB erlassenen Richtlinien durch. Die erteilten Qualifikationen gelten jedoch für den gesamten Bereich des DSB.

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss

- **Volljährig** gem. § 10 AWaffV
- **zuverlässig** gem. § 5 WaffG (keine Vorstrafen)
- **persönlich geeignet** gem. § 6 WaffG (kein Alkohol, geschäftsfähig)
- **Sachkundig**

sein. Diese Voraussetzungen sind Grundlage für die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“. **Persönliche Autorität** gegenüber Vereinskameraden, anderen schießberechtigten Personen und Gästen **ist** selbstverständlich **von Vorteil**.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießständen mit Feuerwaffen muss die Waffen-Sachkunde nach §7 WaffG nachweisen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten mit Luftdruckwaffen soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.

Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes

Gemäß **§ 27 WaffG Abs. 1 (Schießstätten)** bedarf das Betreiben einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Erlaubnis erhält nur, wer

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und
- persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und
- eine Versicherung gegen Haftpflicht…nachweist.

Zur Schießstätte zählen nicht nur die zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Die für ganz BRD gültigen **Schießstandrichtlinien** des DSB gewährleisten

- die äußere und innere Sicherheit des Schießstandes
- Training und Wettkampf nach Sportordnung / Regeln des jeweiligen Verbandes
- gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen auf allen Ständen
- gleiche Kriterien für Schießstandprüfung /-abnahme in allen Bundesländern

Im **Erlaubnisbescheid** legt die Behörde unter Anderem folgendes fest:

- Nutzungsart
- Anschlagsart
- Art der Ziele (Papierziele, Fallscheiben)
- Art der zugelassenen Waffen und Munition

Schießstand-Richtlinien

Jeder Schießstand besteht aus:

- Sicherheitsbauten /-einrichtungen
- Scheibenständen / Zielobjekten
- Gefahrenbereich bei offenen Schießständen
- Schießbahnen mit Schießbahnsohle
- Schützenstand (-ständen)

Schießstand-Richtlinien

Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde **zu überprüfen** . Folgende Zeiträume wurde hierfür festgelegt:

- Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen: **alle 4 Jahre**
- Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen: **alle 6 Jahre**

Ausgenommen von der Überprüfungsfrist sind **ortsveränderliche Schießstände**.

Ein Schießstand muss so errichtet werden, dass Gefährdungen

- sowohl nach innen (für die am Schießen beteiligten Personen)
- als auch nach außen (für die Umgebung/Nachbarschaft)

ausgeschlossen werden können.

Der Schießbetrieb ist zu regeln nach:

- Waffengesetz (WaffG)
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 04.11.2011)
- Sportordnung des Deutschen Schützenbundes etc.

Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, **derart zu sichern, dass Geschosse** oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, **die Schießbahn** oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen **nicht verlassen können**.

Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Die Gefährdung innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen **ist durch sichtbare Warntafeln**, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, **anzuzeigen**. Die gelben Warntafeln sollen eine Größe von mindestens 20 x 25 cm haben und folgende schwarze Beschriftung aufweisen:

Jede **Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus oder durch einen unter Verschluss zu haltenden Zugang betreten werden können**. Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

Schießstand-Richtlinien

Gewehrständer

Seitlich oder hinter der Brüstung sind im Schützenstand Gewehrständer in ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen an der Brüstung angebracht sind.

Feuerlöscher

Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete Feuerlöscher im Schützenstand anzubringen. Wasserlöscher entsprechen ebenfalls den derzeitigen Erkenntnissen des vorbeugenden Brandschutzes.

Verbandskasten

Um im Bedarfsfall erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle ein Verbandskasten aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist mit einem grünen Kreuz deutlich zu kennzeichnen.

Schießstand-Richtlinien

Tafel „Aufsicht“	eine Tafel mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
Schießstandordnung	des Deutschen Schützenbundes ist in der jeweils gültigen Fassung an für jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen. Entsprechende Regeln anderer Verbände oder des Deutschen Jagdschutz-verbandes können ebenfalls ausgehängt werden.
zugelassene Waffen- und Munitionsarten	Hinweistafeln, aus denen die für den jeweiligen Schießstand zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspurmunition und Brandsätzen sowie sonstigen pyrotechnischen Geschossen ist durch einen deutlichen Hinweis in den Schützenständen zu untersagen.

Schießstand-Richtlinien

Gehörschutz
Augenschutz

Je nach Art der Nutzung sind entsprechende Gebotsschilder an gut sichtbarer Stelle im **Zugangsbereich** zu den Schützenständen anzubringen.

Rauchverbot
Feuer/offenes Licht

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbots, obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.

Sportordnung

Die Sportordnung führt ergänzend bzw. zusätzlich aus, für den Bereich

Sicherheit

- Schützen ist die **Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson** gestattet.
- Die **Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen**.
- **Bei minderjährigen Schützen sind** die Alterserfordernisse und **die Bestimmungen über die Obhut** nach dem Waffengesetz **zu beach**ten.
- Die **schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten** muss vorliegen **oder** der **Personensorgeberechtigte anwesend** sein.
- **Rauchen und offenes Feuer** auf dem Schützenstand **sind verboten**.
- **Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen**
  – bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich –
  müssen die **Verschlüsse offen** und die **Magazine entfernt** sein.
- **Zielübungen und das Laden der Waffe** sind **nur im Schützenstand** gestattet, mit in **Richtung Geschossfang** zeigender Mündung.
- **Zielübungen** sind **nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und** mit **entladener Waffe** erlaubt.

Sicherheit

- Der **Schütze hat seine Waffe** mit beiden Händen **selbst zu laden**
  (Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte)

- **Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn**
  - sich kein Geschoss oder keine Patrone in der Waffe befindet
  - sich kein Magazin in der Waffe befindet
  - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist
  - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist
  - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist
  - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat

- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern **und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen**, dass der **Verschluss offen** ist und sich **keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin** mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.

Sportordnung

Sicherheit

- **Der Schütze hat** auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen **Sicherheits-maßnahmen** (z.B. Pufferpatrone) **einzuhalten**.
- **Bei Ladehemmung oder** sonstiger **Störung ist die Aufsicht** / Schießleitung / Jury **einzuschalten**. (Bemerkbar machen z.B. durch Handzeichen, Armheben)
- **Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen**, auf allen Schießständen **einen Gehörschutz zu tragen**. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.

  NEU: *Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.*

  Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen **keine elektrischen oder elektronischen Geräte** im Schützenstand verwendet werden.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschafts-betreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. **Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.**

Sportordnung

Sicherheit

- Eine **Schießstandordnung** ist an jedem Schießstand **an gut sichtbarer Stelle** anzubringen.
- Den freien **Raum hinter den Schützen** dürfen **nur der Schießleiter und von ihm zugelassene Mitarbeiter** sowie Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- **Bei Störungen** im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, **ist das Schießen sofort zu unterbrechen**. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschossfang geschehen.
- Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.

Sportordnung

Schießstände

- Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet.
- Die Richtlinien des DSB für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen enthalten die ausführliche Beschreibung über Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit von Schießständen aller Art für das sportliche Schießen.
- Bei offenen Schießständen wird zwischen ganz bzw. teilweise mit einer Umschließung der Schützenstände im Freien geschossen.
- Bei teilgedeckten Schießständen reicht die Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende hinaus, aber nicht bis zur Scheibe.
- Bei geschlossenen Schießständen ist die ganze Schießbahn – vom Schützenstand bis zum Geschossfang – in einem geschlossenen Raum untergebracht.
- Schießentfernungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Entfernungsmarkierung am Schützenstand (Feuerlinie) gemessen.
- Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf im Liegendanschlag nicht mit dem Ellenbogen, im Kniend-, Sitzend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.

Sportordnung

Waffen

- **Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen**. Schießen dürfen nur mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen durchgeführt werden.

- **Auf jeder Feuerwaffe müssen** in Deutschland **gültige Beschusszeichen** nach den gesetzlichen Vorschriften **vorhanden sein**.

NEU: *Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.*

Luftgewehr und Luftpistole

- Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis 7.5 Joule.

Munition

- Spezialmunition wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Gemäß § 27 Abs. 7 WaffG ist das **kampfmäßige Schießen** auf Schießstätten **nicht zulässig**.

Unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 5 AWaffV) sind

- Schießübungen in der **Verteidigung mit Schusswaffen**
- das **Schießen aus Deckungen** heraus
- **Überwindung von Hindernissen** nach der Abgabe des ersten Schusses
- **plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele**
  (außer: Wurf- und laufende Scheiben, Schießen nach genehmigter Sportordnung)
- **Überkreuzziehen** mehr als einer Waffe (Cross Draw)
- **Deutschüsse** (außer: Schießen auf Wurfscheiben)
- **Schießübung ohne festgelegte Regeln**

Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Im § 5 AWaffV regelt der Gesetzgeber die **Genehmigung einer Sportordnung** für das Schießen mit Schusswaffen. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn

- das **Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten** veranstaltet wird
- jeder Schütze den **Regeln der Sportordnung** unterworfen ist
- ausreichende **Sicherheitsbestimmungen** für das Schießen festgelegt sind, insbesondere **Regelungen zu den verantwortlichen Aufsichtspersonen**
- **keine verbotenen Waffen** verwendet werden
- **keine unzulässigen Schießübungen** durchgeführt werden
- jede **Schießdisziplin genau beschrieben** ist
- **Schießstätten** zur regelmäßigen Nutzung **verfügbar sind**

Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Folgende Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):

- **Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter** (3 Zoll) Länge

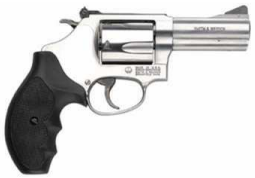

- **halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen**, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

  a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,

  b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder

  c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

- **halbautomatische Langwaffen** mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Altersgrenzen

§ 27 WaffG – Schießstätten, **Schießen durch Minderjährige auf Schießständen**

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft- Federdruck- und CO2 - Waffen	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und **behördlicher Erlaubnis** [1] und Obhut [2]	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut [2]	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 lfB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	VERBOTEN	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und **behördlicher Erlaubnis** [1] und Obhut [2]	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut [2]	Nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten und Obhut [2]
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN	VERBOTEN

1) Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Alterserfordernis (Einzelerlaubnis!)
2) Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

Ein Teil des § 10 AWaffV, die Absätze 5 und 6, über die **Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche** besagt, **dass eine** hierfür (durch Erwerb der Jugendbasislizenz) **qualifizierte Aufsichtsperson auf der Schießstätte anwesend sein muss**. Diese Person muss für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich, gegenüber der Aufsicht beim Schützen weisungsbefugt sein oder die Aufsicht selbst übernehmen können.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Altersgrenzen

Im § 10 AWaffV wird in den Absätzen 5 und 6 die Verpflichtung zur besonderen **Obhut** geregelt, die beim **Schießen durch Kinder und Jugendliche** ausgeübt werden muss.

Die Obhut muss durch eine **qualifizierte** und **auf der Schießstätte** anwesende **Aufsichtsperson** ausgeübt werden. Diese Person muss zudem **für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich** und berechtigt sein, **jederzeit** der (tatsächlichen) Aufsicht **Weisungen** zu **erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen**.

Dass heißt, dass diese Person nur anwesend sein muss, nicht aber ständig beim Schützen stehen muss!

Die Qualifizierung zur **Aufsichtsperson** und zur **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** kann durch einen anerkannten Schießsportverband, in unserem Falle der DSB, erfolgen.

Die Möglichkeit der Schulung zur Aufsichtsperson gibt der DSB an die Vereine weiter. Die **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** wird durch die Erlangung der **Jugendbasislizenz/ Vereinsübungsleiter/ Trainer „C“** erreicht.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

Die für die Aufsichtsführung wichtigsten Paragrafen 10 und 11 AWaffV nachfolgend im Gesetzestext:

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) - **Der Inhaber** der Erlaubnis für die Schießstätte **hat … eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen**, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

- Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die **erforderliche Sachkunde** nachgewiesen hat und – sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft – **die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** besitzt.

- Aufsichtspersonen müssen das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

- **Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt**.

- Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl … der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(2) - Der Erlaubnisinhaber hat der zuständige Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen;

- beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.

- Der Anzeige sind Nachweise beizufügen… (Sachkunde, Eignung zur Kinder-/Jugendarbeit)

(3) - Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson **durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt** an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 **eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.**

- **Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und… auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.**

- **Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen**.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- **Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument** während der Wahrnehmung der Aufsicht **mitzuführen** und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

- **Für eine Überprüfung** nach Satz 4 **hat der Verein** auf Verlangen **Einblick** in die Registrierung der Aufsichtsperson **zu gewähren**.

- Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer **jagdlichen Vereinigung** beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass **während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein** nach §15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes **mitzuführen ist**.

(**4**) - Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufgaben der Aufsicht

§ 11 AWaffV – Aufsicht

(1) Die **verantwortlichen Aufsichtspersonen** haben das Schießen in der Schießstätte **ständig zu beaufsichtigen**, insbesondere **dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen**, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche Anordnung – vorsätzlich – unterlässt, handelt sie ordnungswidrig.

(2) Die Benutzer der Schießstätten **haben die Anordnungen** der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz **1 zu befolgen**.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig.

(3) Eine zur **Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden**, wenn sichergestellt ist, dass sie sich **allein auf dem Schießstand** befindet.

Bestimmungen nach Sportordnung (0.6.1.2)

Aufgaben der Aufsicht

- die Einhaltung der Regeln überwachen
- die Namen der Schützen anhand der Startliste und des Wettkampfpasses kontrollieren
- sicherstellen, dass nur geprüft und zugelassene Sportgeräte einschließlich Kleidung und Zubehör verwendet werden
- die Anschläge überprüfen
- die Kommandos geben
- die Eintragungen auf der Scheibe verantwortlich feststellen und der Auswertung mitteilen
- dafür sorgen, dass Lärm, der die Wettkampfteilnehmer stören kann, nach Möglichkeit vermieden wird

Waffenrechtliche Bestimmungen

Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

Ebenfalls zu den Aufgaben der Aufsicht gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Schützen die **erforderlichen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen** oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sonstige Bestimmungen

Wer eine Waffe führt, muss seinen **Personalausweis oder Pass** und - wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb oder zum Führen bedarf - **Waffenbesitzkarte** bzw. **Waffenschein** oder **Jagdschein** mit sich Führen und auf Verlangen vorzeigen (§ 38 Abs. 1 WaffG).

Aufsichtspersonen haben nach § 39 Abs. 1 ebenfalls **die Pflicht**, der zuständigen Behörde oder deren Vertreter **jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen**. Daher ist es ratsam, den Ausweis für Standaufsichten bei Ausübung der Tätigkeit mit sich zu führen. **§ 53 WaffG – Bußgeldvorschriften**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die **Beschaffenheit** oder **Art der Benutzung einer Schießstätte ändert**, Kinder bzw. Jugendlichen das **Schießen entgegen Alters- oder Waffenbeschränkungen gestattet** (z.B. einen 14-Jährigen mit einer Großkaliberwaffe schießen lässt) oder **einem Nichtberechtigten eine Waffe oder Munition überlässt**, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer **Geldbuße bis zu 10.000 Euro** geahndet werden kann (§ 53 WaffG)**!**

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Allgemeine Bestimmungen

Der im gewerblichen Bereich selbstverständliche Begriff Arbeitsschutz, mit den Zielen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ist im Sportbereich noch nicht gebräuchlich, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für Vereine gelten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist die zuständige gesetzliche Unfallversicherung für alle Sportvereine, also auch für alle schießsporttreibenden Vereine, die grundsätzlich materielles Mitglied bei der VBG sind.

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Präventionsleistungen und
- Rehabilitationsleistungen.

Im Verein gesetzlich unfallversichert sind körperliche Schäden (keine Sachschaden) der:

- Übungsleiter/Trainer,
- Vorstandsmitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Betriebsstätte.

Aufgaben, Beitragsrecht und Versicherungsschutz siehe Broschüre „Informationen für Sportvereine“.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne des Sozialgesetzbuches VII sind Schießsport- und Schützenvereine als Unternehmen einzustufen. Der Verein als juristische Person ist daher der Unternehmer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Zusammenhang mit der Unternehmerverantwortung muss sich der Vorstand für Sicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Verein einsetzen und alle für ihn geltenden Vorschriften beachten.

Zum Schutz von gesetzlich versicherten Personen ist der Vorstand verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel:

- Beachtung aller für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
- Beachtung aller für ihn geltenden staatlichen Rechtsvorschriften,
- Organisation der Ersten Hilfe,
- Vorsorge gegen Entstehungsbrände treffen,
- Schießstandreinigung durch ausreichend sachkundige Personen,
- Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Schießstätte etc.

Bei Verstößen gegen geltendes Recht haftet der Vorstand eines eingetragenen Vereins mit dem Vereinsvermögen.

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Allgemeines

- Das Schießen wird durch verantwortliche Personen beaufsichtigt.
- Die Standaufsichten müssen ausreichend sachkundig sein.
- Auf dem Schützenstand ist an gut sichtbarer Stelle der Name der verantwortlichen Standaufsicht anzugeben.
- Die Schießstätte ist regelmäßig von einem Schießstandsachverständigen auf den sicherheitstechnischen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- Es sind ausreichend Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu bestellen.
- Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Schießstätte etc.

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Erste Hilfe

- Es müssen genügend ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung stehen.
- Schießstandaufsichten sollten als Ersthelfer ausgebildet sein.
- Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereit gehalten werden.
- Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren
  (Verbandbuch; Datenschutz!!! → NEU: z.B. „Meldezettel“ in Briefkasten)

Brandschutz

- Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher) bereitzuhalten.
- Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen ausreichend viele Personen vertraut sein.
- Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten.
- Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.
- Feuerwaffen-Schießstände sind regelmäßig und sachgerecht von Pulverresten zu säubern.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Alarmplan

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- **Brand melden** _____ _____
  Brandschutzhelfer: _____ _____
  Wer meldet?
  Was ist passiert?
  Wie viele sind betroffen/verletzt?
  Wo ist etwas passiert?
  Warten auf Rückfragen!
- **In Sicherheit bringen**
  Gefährdete Personen mitnehmen
  Hilfsbedürftigen Personen helfen
  Türen schließen
  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
  Keine Aufzüge benutzen
  Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten
- **Löschversuch unternehmen**
  Feuerlöscher benutzen

Ihre zuständige Bezirksverwaltung: _____

_____

VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

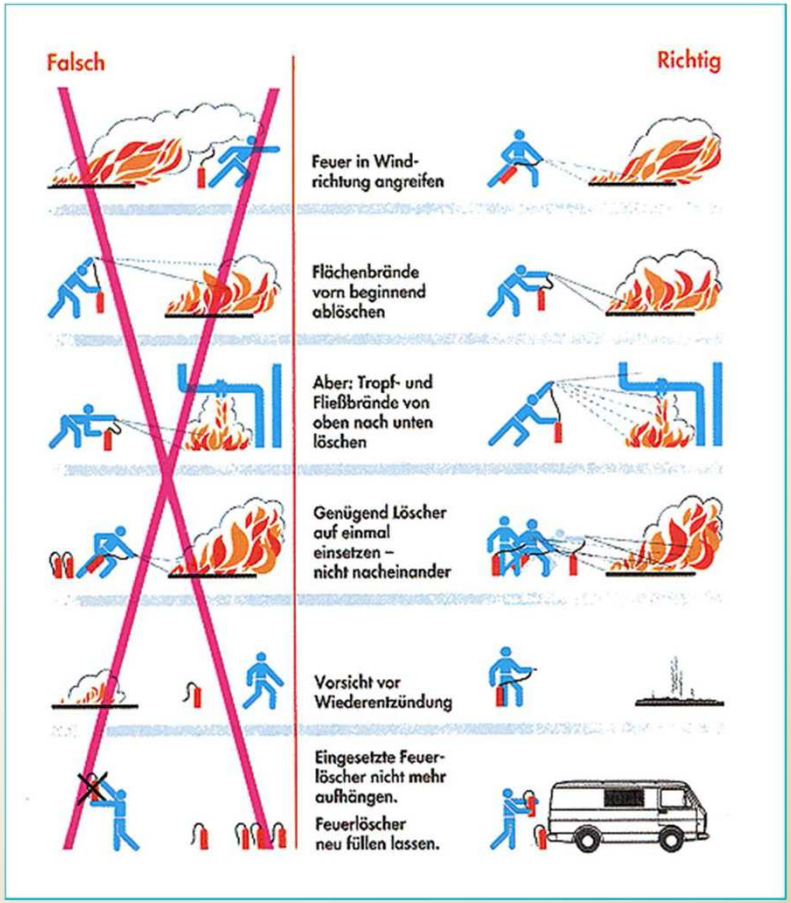

Verwaltungsberufsgenossenschaft

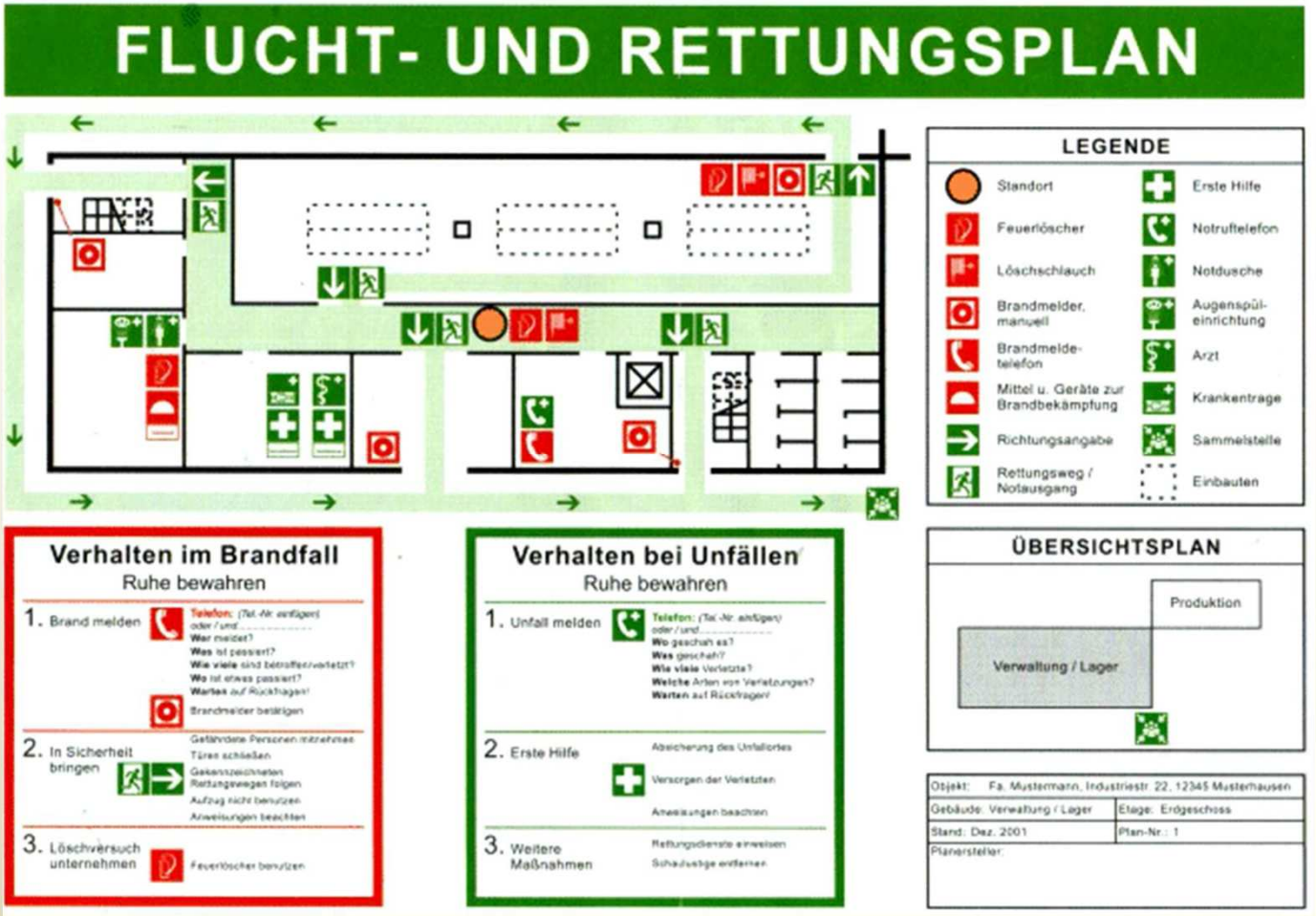

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Schutzausrüstung

- Gehörschutz und Schutzbrillen verwenden.

Elektrische Anlagen

- Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
- Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

Beleuchtung

- die Nenn-Beleuchtungsstärke beträgt mindestens:
  - 200 Lux im Schützenstand, bei blendungsbegrenzter Beleuchtung,
  - 800 – 1.000 Lux auf der Scheibe,
  - 50 Lux auf allen Verkehrswegen.
- Bei Beleuchtungsausfall muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Be- und Entlüften bei Raumschießanlagen für Feuerwaffen

- Ausreichend dimensionierte Be- und Entlüftungsanlage ist vorgeschrieben, diese muss alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden lassen.
- Die Abluftführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.
- Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.

Sicherheit

- Auf dem Schützenstand ist durch Schilder und Aushänge auf eine Waffen- und Munitionsbeschränkung gemäß behördlicher Genehmigung hinzuweisen.
- Schusswaffen sind ungeladen und getrennt von der Munition aufzubewahren.
- Transparente Hülsenfangeinrichtung zwischen den einzelnen Schießbahnen.
- Reinigung und Entsorgung von TLP-Rückständen durch oder unter Aufsicht Sachkundiger.
- Baustoffe im Feuerwaffen-Schießstand mindestens Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) oder A (nicht brennbar).

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Brandgefahren ist die regelmäßige Reinigung von Schießständen erforderlich. Gesundheitsgefahr geht von bestimmten Gefahrstoffen aus, die durch den Schuss freigesetzt werden. Brandgefahr besteht in Feuerwaffenschießständen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste), die sich überwiegend in der Schießbahn ablagern.

Durch die in den Patronen enthaltenen Zündsätze, die verwendeten Treibladungsmittel sowie die Art der verwendeten Geschosse werden die unterschiedlichsten Schadstoffe, angefangen von Quecksilber über Arsen, Barium, Zinn, Nitrosamine, Blei und Antimon freigesetzt. Diese lagern sich in aller Regel vor dem Schützen in der Schießbahn ab.

Blei- oder bleihaltige Geschosse erzeugen erhebliche Mengen an Bleistäuben und Bleipartikeln. Dieses Blei kann auch noch Anteile von Antimon erhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Blei ein sehr gefährlicher Stoff ist, der unter anderem Nervenschäden hervorruft, das Erbgut und Blutbild verändert sowie ungeborenes Leben schädigen kann. Blei gelangt hauptsächlich über die Atmung und den Verdauungstrakt in den Körper. Es wird nur schlecht wieder ausgeschieden, da es sich in den Knochen und Zähnen ablagert.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Beim Schießen mit für Patronenmunition eingerichteten Lang- und Kurzwaffen sowie mit Vorderlader-Waffen (Schwarzpulver) verlassen zusammen mit dem Projektil angebrannte bzw. unverbrannte TLP-Reste die Schusswaffe. Die anfallende Menge von unverbrannten TLP-Resten bewegt sich im Regelfall zwischen 5 und 15% der ursprünglichen Treibladungsmenge von patronierter Munition.

Munition	Kaliber (z.B.)	Waffenart	pro 1.000 Schuss anfallende unverbrannte TLP-Reste
Zentralfeuer-patronenmunition	.308 Winchester 8 x 57 IS	Büchsen	5 - 50 g
	9 mm Luger, .38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Lauflängen: 50 -150 mm	20 -100 g
	.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuer-patronenmunition	.22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre)	1 - 5 g
		Pistolen, Revolver	5 - 20 g
	.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Darüber hinaus werden die Geschosse, ja nach dem verwendeten Geschossfangsystem, mehr oder weniger pulverisiert.

Eine effektive Be- und Entlüftungsanlage, wie sie in Raumschießanlagen für Feuerwaffen vorgeschrieben ist, verhindert, dass sich die Schadstoffe in der Atemluft der Schützen, Aufsichten, Trainer oder Zuschauer ansammeln.

Konkrete Gesundheitsgefahren bestehen also erst mit Betreten der Schießbahn und hier Insbesondere beim Aufsammeln von leeren Patronenhülsen und Reinigen von Schießbahn und Geschossfangbereich.

Die zusätzlich anfallenden Abfallstoffe wie Papierschnipsel, Holzsplitter, Schaustoffteile etc. sind meist für sich allein nicht gesundheitsschädlich, müssen jedoch durch den Kontakt mit Bleistäuben und anderen Gefahrstoffen ebenfalls als Risikomaterial eingestuft werden.

Es ist zu beachten, dass sich auch auf Schießständen für Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen zumindest im Geschossfangbereich Bleistäube und Bleipartikel ansammeln. Hier sind bei der Reinigung der Schießbahn und der Geschossfänge die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Feuerwaffenschießständen.

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigung von Schießstätten

Um zu verhindern, dass sich TLP-Reste in gefährlicher Menge ansammeln, muss die Schießbahnsohle vor allen Schützenständen regelmäßig gereinigt werden.

Die Reinigung muss im Regelfall täglich (schießtäglich) erfolgen:

- auf Kleinkaliber-Schießständen auf den ersten 5 Metern ab Schützenstand,
- auf Großkaliber-Schießständen auf den ersten 10 Metern ab Schützenstand,
- bei teilgedeckten Schießständen wenigstens auf dem überdachten Bereich.

Die Generalreinigung ist je nach Belastung in der Regel im Abstand von 6 Monaten durchzuführen.

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Reinigungsmethoden

- Fegen oder Saugen der Schießbahnsohle auf den ersten 5 bis 10 Metern, mit einem staubexplosionsgeschützten Staubsauger der zündquellenfreien Bauart oder mit einem weichen, antistatischen Besen,
- Wischen oder saugen mit Nasssauger der Schießbahnsohle und aller horizontalen Flächen im Rahmen der Generalreinigung. Hierbei sollen die Feinstäube der Schadstoffe beseitigt werden.
- Saugen nur mit geeigneten Industriesaugern, wenn durch fegen und wischen nicht alle Verunreinigungen beseitigt werden konnten.

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Entsorgung von TLP-Resten

- Sie darf nur durch ausreichend fachkundige Personen erfolgen.
- Die Vernichtung muss unmittelbar nach der Reinigung ohne Zwischenlagerung erfolgen.
- Fachkundige dürfen das Staubgemisch durch Abbrennen im Freien selbst beseitigen.
- Der Kehricht darf nicht mehr als 20g des noch brennbaren Nitrocellulosepulvers enthalten.
- Die das Abbrennen auslösende Person hat Handschuhe, Schurz und Schutzbrille zu tragen.
- Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens 2 Personen zu erfolgen.

Reinigung von Schießstätten

Als fachkundig im Umgang mit Sprengstoff gelten grundsätzlich alle Inhaber einer gültigen Sprengstofferlaubnis (§ 27 SprengG). Hierzu gehören auch die Wiederlader- und Vorderladerschützen.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Dokumentation der Reinigung

Durchgeführte Reinigungen auf dem Schießstand sind schriftlich zu dokumentieren, am besten in einem Reinigungsbuch.

Der Schießstandbetreiber oder ein von ihm Beauftragter hat dies in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Aufsichtspflicht gegenzuzeichnen.

Reinigung des Schießstandes durch:

Name: ..... Datum: .....

Unterschrift: .....

☐ kehren	☐ Boden
☐ saugen	☐ Wände
☐ wischen	☐ Geschossfang
	☐ Lüftungskanäle

Datum: .....

Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart: .....

Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

Unfall- und Gesundheitsgefahren

Bei den Reinigungsarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Während der Reinigungsarbeiten nicht essen, trinken oder rauchen.
- Beim Fegen oder Staubsaugen auf gute Durchlüftung achten.
- Bei der Reinigung persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Kennzeichnungen der VBG, die auf Schießständen angebracht sein sollten:

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Feuerlöscher

Schutzbrille / Gehörschutz tragen

Erste Hilfe

Rettungsweg

Notausgang

Rettungsweg

Notruftelefon

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

A. Vor Beginn des Schießens:	JA	NEIN
1. Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des Schießens über die Zulassung des Schießstandes.	☐	☐
2. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.	☐	☐
3. Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.	☐	☐
4. Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.	☐	☐
5. Die Notbeleuchtung/Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig.	☐	☐
6. Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.	☐	☐
7. Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig.	☐	☐
8. Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.	☐	☐
9. Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.	☐	☐
10. Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.	☐	☐
11. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.	☐	☐
12. Der Name der verantwortlichen Aufsichtsperson ist auf dem Schützenstand sichtbar ausgehängt.	☐	☐
13. Ein Hinweis auf das geltende Rauchverbot ist deutlich erkennbar angebracht.	☐	☐
14. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.	☐	☐

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

B. Während des Schießens:

1. Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.
2. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt.
3. Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.
4. Die Einhaltung der Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.
5. Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.

C. Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson:

1. Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt.

D. Nach Beendigung des Schießens:

1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.
2. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt.
3. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.
4. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.
5. Alle Anlagen werden abgeschaltet.
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Erste Hilfe

Verhalten bei Unfällen

Der Betreiber der Schießstätte bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen sollten sich bereits im Vorfeld darüber Gedanken machen, wie im Falle eines Unfalls verletzte Personen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen einer ersten Hilfe unterzogen werden können, und zwar so lange, bis professionelle Hilfskräfte eintreffen. Es empfiehlt sich, einen so genannten Notfallplan zu erarbeiten.

- Bei einem Unfall ist es erforderlich, sofort wirksame Erste Hilfe zu leisten.
- Der Schießbetrieb ist sofort zu unterbrechen, die Schießstätte zu räumen.
- Bei Schussverletzungen sind die Waffen aller auf dem Stand befindlichen Schützen so abzulegen, wie sie im Augenblick des Unfalls waren. Sie dürfen also weder entladen, abgeschlagen noch das Magazin entfernt werden. Dies dient der Beweissicherung der Ermittlungsbehörden (Kripo, Staatsanwalt).

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind die verantwortlichen Aufsichten dahingehend zu unterweisen. Den Vereinen wird empfohlen, regelmäßig Erste Hilfe Grund- oder Auffrischungskurse anzubieten, denn auch Erste-Hilfe-Maßnahmen entwickeln sich weiter (z.B. Defibrillator-Nutzung)

Hinweis: die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, da sie eine sogenannte Garanten-Pflicht einnehmen!

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Erste Hilfe

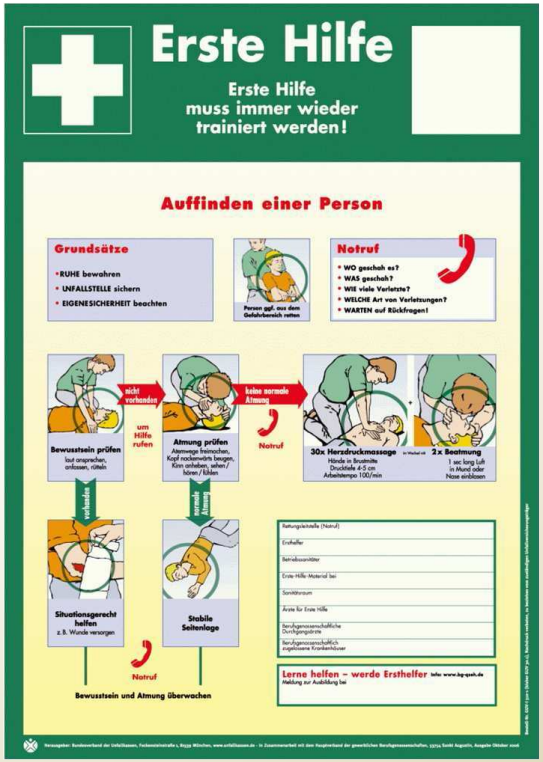

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Kontakt und Rückfragen:
Gau Krumbach
Herr Bernhard Fendt
sportleiter@gau-krumbach.de